2. Quartal 2015

der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Anhebung des Kindergeldes und der Grund- und Kinderfreibeträge

Vorsteuerabzug bei falsch adressierten und später berichtigten Rechnungen

Anrechnung von Einkommensteuervorauszahlungen nach einer Scheidung

Arbeitszimmer eines Pensionärs

Schwerpunkt-Themen

Der digitale Nachlass - So sorgen Sie vor!

Kombination von „Ehrenamt“ und sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit im Hinblick auf das Mindestlohngesetz

Änderungen der Erwerbsminderungsrente durch das Rentenpaket ab 1. Juli 2014

PHC
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & COLL.

Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial 1

Schwerpunktthemen

Der digitale Nachlass - So sorgen Sie vor! 2
Kombination von „Ehrenamt“ und sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit
im Hinblick auf das Mindestlohngesetz 4
Änderungen der Erwerbsminderungsrente durch das Rentenpaket ab 1. Juli 2014 6

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Anhebung des Kindergeldes und der Grund- und Kinderfreibeträge 8
Kein Abgeltungsteuersatz bei finanzieller Abhängigkeit 8
Anrechnung von Einkommensteuervorauszahlungen nach einer Scheidung 9

Für Unternehmer und Unternehmen

Ohne Beleg kein Betriebsausgabenabzug 11
Fahrten zwischen Wohnung und wechselnden Betriebsstätten 11
Originalrechnung als Voraussetzung für Vorsteuervergütung 12
Vorsteuerabzug bei falsch adressierten und später berichtigten Rechnungen 13
Ordnungsgemäße Führung von Büchern in elektronischer Form -Ersetzendes Scannen- 14
Zugriff auf Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung 14
Aufteilung der Kosten eines Arbeitszimmers bei Miteigentum 15

Für Privatpersonen

Arbeitszimmer eines Pensionärs 17
Privates Veräußerungsgeschäft unter aufschiebender Bedingung 17
Entmüllungskosten sind keine Nachlassverbindlichkeiten 18
Schenkungsteuer bei Zahlung für eine Lebensversicherung durch einen Dritten 19

Für Vereine

Vorsteueraufteilung bei einer Vereinszeitschrift mit Werbeanteil 20

Leistungsangebot 22

IMPRESSUM – Ausgabe 2/2015/9. Jahrgang · **Herausgeber:** PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stammestraße 40, 30459 Hannover, Telefon: 0511 / 47 32 31-3, Fax: 0511 / 47 32 31-59, E-Mail: info@phc-wp.de, Internet: www.phc-wp.de · **Satz und Druck:** Medienagentur P3 der MMBbS, Hannover · **Haftungsausschluss:** Wir haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für eventuell enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Liebe Leserinnen und Leser,

der Sommer ist da – zumindest der kalendarische und astronomische. Da die Sonne sich noch nicht nachdrücklich zeigt, haben Sie eventuell etwas Zeit sich in diesen Tagen mit den nachfolgenden Themen zu beschäftigen.

◆ Digitaler Nachlass – so sorgen Sie vor

Unser Leben spielt sich immer mehr „online“ ab. Dies gilt nicht nur für „Facebook“ und ähnliche Dienste, sondern auch für viele andere Bereiche. Auch hier sollte geregelt sein, ob und inwieweit Ihre Erben Zugriff auf und Verfügungsgewalt über Ihre online verfügbaren/gespeicherten Daten haben. Lesen Sie hierzu unsere Empfehlungen im Schwerpunktthema „Der digitale Nachlass“.

◆ Mindestlohn – Auswirkungen auf das „Ehrenamt“

Seit Anfang des Jahres „kämpfen“ wir alle mit dem Thema Mindestlohn. Vieles ist noch ungeklärt. Ein wenig Licht ins Dunkle bringt die Broschüre „Das Mindestlohngesetz im Detail“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Mit unserem Schwerpunktthema konzentrieren wir uns auf die Auswirkungen des Mindestlohns auf das Ehrenamt.

◆ Ausblick

Nach einem Jahr Pause freuen wir uns, Sie und Ihre Begleitung wieder einmal zu unserem Tag der offenen Tür einladen zu können. Dieser wird am 04.09.2015 stattfinden.

Die Einladung – mit den Details zum wo und wann - erhalten Sie in den nächsten Wochen.

Wir hoffen für Sie und uns, dass der Sommer tatsächlich kommt und wir alle ihn genießen können und verbleiben mit den besten Wünschen

Es grüßt Sie PHC Partnerschaft
Haverkamp & Coll.

Sabine Feilbach
Hannover, im Juli 2015

Der digitale Nachlass - So sorgen Sie vor!

Die Welt wird zunehmend digitaler. Das Leben spielt sich für viele Bereiche online ab. Hierzu gehören die sozialen Medien, elektronische Bankkontenführung, digitale Abonnements und sonstige elektronische Medien. Das Zivilrecht ist zurzeit in keiner Weise darauf vorbereitet, dass ein digital vernetzter Mensch verstirbt. Das Löschen von Online-Accounts, das Übertragen von in der Daten-Wolke gehaltenen Beständen auf Erben ist kaum geregelt, bisherige Vorschriften greifen zu kurz oder sind nicht anwendbar. Die sozialen Medien und sonstigen Online-Dienste gehen mit den Ansprüchen von Erben äußerst unterschiedlich um. Eine Übersicht und Arbeitshilfe nach derzeitigem Rechtsstand hat die Stiftung Warentest in ihrem Heft 3/2015 veröffentlicht. Es werden wertvolle Tipps gegeben, wie man bereits zu Lebzeiten seinen digitalen Nachlass regeln könnte und sollte. Nachstehend sind die Ratschläge übersichtlich dargestellt.

◆ Testament

Nehmen Sie den digitalen Nachlass in Ihr Testament auf. Bestimmen Sie eine oder mehrere Personen, die im Fall Ihres Ablebens Zugriff auf Ihre Online-Accounts erhalten.

◆ E-Mail-Zugang

Der Zugriff auf Ihr E-Mail-Konto ist besonders wichtig: Dort laufen viele Nachrichten zusammen. Notieren Sie für Ihre Erben, welche E-Mail-Konten Sie nutzen und welche wichtigen Nachrichten dort regelmäßig eingehen.

◆ Vermächtnis

Legen Sie fest, was mit Ihren Profilen bei Facebook, Twitter, Google+ und Co. geschehen soll. Sollen Ihre Erben die Seiten löschen oder im Gedenken erhalten?

◆ Fotos und Videos

Geben Sie Ihren Angehörigen einen Hinweis auf erhaltenswerte Fotos und Videos. Das erleichtert Erben die Entscheidung, was gelöscht werden kann. Legen Sie fest, wer auf welche Daten zugreifen darf. Das gibt Rechtssicherheit.

◆ Digitale Abos

Führen Sie auf, welche kostenpflichtigen Abos und Zugänge nach Ihrem Tod gekündigt werden sollen: Apps z.B. Onlinespiele, Streamingdienste und digitale Zeitschriften.

◆ Passwörter

Bewahren Sie Zugangsnamen und Passwörter getrennt auf. Am besten in einem Tresor oder Schließfach. Oder nutzen Sie einen Passwortmanager.

◆ Passwortmanager

Das ist ein sicheres Programm zur Verwaltung aller Passwörter. Legen Sie den Passwortmanager auf einem verschlüsselten USB-Stick ab und bewahren ihn zusammen mit Ihrem digitalen Vermächtnis auf. Dann müssen Sie nur noch das Masterpasswort für USB-Stick und Passwortmanager an Ihre Erben weitergeben.

◆ Handgeschrieben

Formulieren Sie alle Regeln zu Ihrem digitalen Nachlass persönlich von Hand, soweit Sie das Testament nicht durch Ihren Notar erstellen lassen. Es mag widersprüchlich klingen, aber auch für den digitalen Nachlass gilt: Nur ein handschriftliches Testament ist rechtswirksam. Unterzeichen Sie persönlich, am besten mit einem Zeugen, der ebenfalls unterschreibt.

Fünf Schritte für die Erben

◆ Passwörter suchen

Durchsuchen Sie die Unterlagen des Verstorbenen nach Passwörtern und Zugangsdaten. Sie sind der einfachste Weg, um an die Webprofile zu kommen. Oft sogar der einzige. Gibt es Daten auf Notebook, Smartphone, Tablet oder PC?

◆ Anbieter kontaktieren

Ohne Zugangsdaten sind Erben auf die Hilfe der Webanbieter angewiesen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ebay, Facebook und Co. Soziale Netzwerke gewähren meist keinen Zugriff auf das Profil des Verstorbenen. „Löschen" oder „In Gedenken erhalten" sind gängige Optionen.

◆ Urkunden beschaffen

Beschaffen Sie alle erforderlichen Dokumente, um sich als Erbe zu legitimieren: Sterbeurkunde (beim Standesamt des Sterbeorts); Geburtsurkunde (beim Standesamt des Geburtsorts); Erbschein (beim Nachlassgericht, meist Amtsgericht am Wohnort des Verstorbenen).

◆ Helfen lassen

Sie müssen nicht alles allein machen: Bestattungsunternehmen können Urkunden beschaffen und beim digitalen Nachlass helfen. Einige suchen sogar selbstständig nach Web-Accounts.

◆ Sichern und löschen

Entscheiden Sie, welche Web-Accounts des Verstorbenen Sie löschen, in Gedenken erhalten oder weiter betreuen möchten (falls möglich). Sichern Sie erhaltenswerte Fotos und wichtige Texte vor dem Löschen des Web-Accounts.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen eine wertvolle Hilfe zur Regelung Ihrer persönlichen Verhältnisse im Todesfall geben zu können.

Hannover, im Juni 2015
Ihr PHC-Team

Kombination von „Ehrenamt“ und sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit im Hinblick auf das Mindestlohngesetz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in der Broschüre „Das Mindestlohngesetz im Detail“ zum Thema Mindestlohn und ehrenamtliche Tätigkeit Stellung genommen. Wir haben das wesentliche nachfolgend zusammengefasst:

Ehrenamt oder Arbeitnehmer?

Ehrenamtlich - so das BMAS - ist eine Tätigkeit, wenn sie nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz dient, sondern Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls sowie den Sorgen und Nöten anderer Menschen ist.

Vergütungen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages (§ 3 Nr. 26 EStG) sind nicht nur lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sondern führen regelmäßig auch zu keiner arbeitsrechtlichen Arbeitnehmereigenschaft. Für den Bereich des Ehrenamts gilt im Hinblick auf den Mindestlohn eine gesetzliche Ausnahmeregelung (§ 22 MiLoG). Laut Gesetz ist eine Abweichung der Zahlungsverpflichtung von 8,50 Euro pro Stunde zugelassen.

Ehrenamtler werden ebenfalls nicht in die 10-Arbeitnehmer-Grenze des Kündigungsschutzgesetzes eingerechnet. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) München im Fall einer Mitarbeiterin, die sich auf das Kündigungsschutzgesetz berief. Nach ihrer Auffassung hatte ihr Arbeitgeber - ein gemeinnütziger Verein - mehr als 10 Mitarbeiter, weil die ehrenamtlich Tätigen mit einzurechnen seien. Deswegen greife das Kündigungsschutzgesetz (Urteil vom 26.11.2014. 10 Sa 471/14).

Das LAG wies die Klage ab. Ausschlaggebend für den Arbeitnehmerstatus sei nicht allein, dass die betreffenden Personen in den Betrieb eingegliedert sind, dass sie weisungsgebunden sind und einen dauerhaften Beschäftigungsbedarf abdecken.

Eine tatsächliche Eingliederung in die Betriebsabläufe und eine Weisungsgebundenheit im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit - so das LAG - macht einen ehrenamtlich Tätigen nicht zum Arbeitnehmer. Es ist auch nicht entscheidend, ob mit ehrenamtlich Tätigen ein dauerhafter Beschäftigungsbedarf abgedeckt wird. Auch eine Aufwandsentschädigung spricht nicht gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit und macht diese noch nicht zu einem Arbeitsverhältnis. Die pauschalierten Zahlungen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags decken regelmäßig nur den typischen Aufwand ab und führen nicht zu einer für ein Arbeitsverhältnis erforderlichen Vergütung.

Die rechtlichen Folgen bei fehlender Arbeitnehmereigenschaft betreffen nicht nur den Kündigungsschutz. Anders als bei einem Arbeitsvertrag, für den die Kündigungsfristen des § 622 BGB gelten, kann das Vertragsverhältnis bei Ehrenamtlichen fristlos gekündigt werden. Es liegt hier nämlich ein Auftragsverhältnis nach § 662 ff BGB vor. Hier gilt, dass beide Seiten jederzeit und fristlos kündigen können (§ 671 BGB). Außerdem greifen auch weitere arbeitsrechtliche Regelungen nicht. Dazu gehört vor allem:

- dass die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses nur in schriftlicher Form wirksam ist

- ein besonderer Kündigungsschutz für Schwangere oder Schwerbehinderte
- die Pflicht, ein Arbeitszeugnis auszustellen.

Nicht klar geregelt ist nach wie vor, ab welcher Vergütungshöhe regelmäßig von einem Arbeitsverhältnis auszugehen ist. Die Vergütung ist typisch für einen Dienstvertrag, während ein Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich übernommen wird (§ 662 BGB). Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass eine Bezahlung dann nicht für ein Arbeitsverhältnis spricht, wenn die Vergütung keine Bedeutung für die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Beschäftigten hat (Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 20.05.2011, 3 Sa 579/10). Nach dem Urteil des LAG München würde auch bei einer Vergütung bis zu 200 Euro pro Monat noch kein Arbeitsverhältnis vorliegen.

Kombination von Ehrenamt und Minijob

Wird ein Beschäftigter aus - steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen - als Minijobber angemeldet, handelt es sich demgegenüber regelmäßig um Arbeitnehmer. Die Vergütungen hierfür unterliegen also dem Mindestlohn, auch wenn die Personen aus einer gemeinnützigen Motivation heraus tätig werden.

Als Kriterium für die Abgrenzung von ehrenamtlicher Tätigkeit und Arbeitsverhältnis nennt das BMAS ein umfangreiches Weisungsrecht des Auftraggebers. Dann ist die Vereinbarung der Ehrenamtlichkeit nicht rechtswirksam. Es bestehe in diesem Fall tatsächlich ein Arbeitsverhältnis, das sich in rechtlicher Hinsicht von anderen Arbeitsverhältnissen nicht unterscheidet.

Recht häufig bei gemeinnützigen Einrichtungen ist die Kombination von Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale und Minijob. Es wird also für ein und dieselbe Tätigkeit eine Vergütung gezahlt, die über die Pauschalen hinausgeht und auf Minijob-Basis abgerechnet wird. Dieses Verfahren ist von den Sozialversicherungsträgern anerkannt, solange die Tätigkeit insgesamt nebenberuflich bleibt.

Beispiel:
Ein Trainer erhält für seine Tätigkeit 500 Euro pro Monat. Davon bleiben 200 Euro sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei (Übungsleiterpauschale). Die restlichen 300 Euro werden auf Minijob-Basis abgerechnet.

Das BMAS geht davon aus, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, wenn Tätigkeiten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung als sogenannte Minijobs durchgeführt werden. Sie fallen dann unter das Mindestlohngesetz. Für den auf Basis der Pauschalen - lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei - abgerechneten Teil der Vergütung gilt dann regelmäßig ebenfalls der Mindestlohn.

Abgrenzung von Ehrenamt und Minijob

Etwas anderes gilt nur, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag ergibt, welche Leistungen im welchen Umfang Bestandteil des Minijobs sind. Eine darüberhinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit sollte von Art und Inhalt deutlich zum Minijob abgrenzbar sein. Andernfalls bestehe der Verdacht einer Umgehung des Mindestlohns.

Es muss sich also um unterschiedliche Tätigkeiten handeln, die voneinander nach Inhalt, Ort der Tätigkeit oder anderen Kriterien unterscheidbar sind. Ansonsten liegt ein einheitliches Arbeitsverhältnis vor, dessen Vergütung auch dann insgesamt mindestlohnpflichtig ist, wenn es teilweise auf Basis der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale abgerechnet wird.

Ein Nebeneinander von Ehrenamt und Minijob ist in diesem Fall möglich, solange die vertraglich definierten Tätigkeiten des Minijobs mit entsprechender Stundenzahl von den übrigen Tätigkeiten abgegrenzt werden können. Der Mindestlohn gilt dann nur für die vertraglich auf Minijobbasis vereinbarten Arbeiten. Für das ehrenamtliche Engagement, für die beispielsweise eine Aufwandsentschädigung oder eine Übungsleiterpauschale bezahlt werden kann, gilt der Mindestlohn nicht.

Anders sieht es aus, wenn eine einheitliche Tätigkeit nur unterschiedlich abgerechnet wird oder kei-

ne entsprechenden vertraglichen Regelungen bestehen. Die bisher übliche einheitliche Handhabung von Ehrenamt und Minijob ist zwar sozialversicherungsrechtlich zulässig, verstößt aber gegen das Mindestlohngesetz, wenn der Stundenlohn von 8,50 Euro nicht eingehalten wird.

Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns an!
Ihr Marcus Faulhaber–Steuerfachangestellter

Auch aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden, kann man was schönes bauen (Goethe)

„Goethe kannte den Mindestlohn nicht…“

Änderungen der Erwerbsminderungsrente durch das Rentenpaket ab 1. Juli 2014

Verbesserungen bei der **Höhe der Erwerbsminderungsrente** gibt es durch das von der Bundesregierung beschlossene Rentenpaket. Zum 1. Juli 2014 steigt die sogenannte **Zurechnungszeit** von 60 auf 62 Jahre. Dies bedeutet: Künftig erhalten erwerbsgeminderte Versicherte eine höhere EM-Rente, da sie behandelt werden, als hätten sie bis zum 62. Lebensjahr (und nicht mehr nur bis zum 60.) gearbeitet.

Neu ist auch die **Ermittlung des Durchschnittsverdienstes** als Grundlage für die Höhe der Erwerbsminderungsrente. Seit Juli 2014 wird geprüft, ob es in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung bereits zu Gehaltseinbußen aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung gekommen ist. Ist dies der Fall, wird das geringere Einkommen bei der Rentenberechnung herausgerechnet, d.h. der Betroffene wird so gestellt, als hätte er in dieser Zeit, das nicht auf Grund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung gekürzte Gehalt sondern das ungekürzte Gehalt erhalten.

Verbesserungen bei der Rentenhöhe

In den Genuss der gesetzlichen Neuregelungen kommen jedoch nur Versicherte, die **ab dem 1. Juli 2014 in Erwerbsminderungsrente** gehen. Bereits bestehende Rentner werden nicht berücksichtigt. Grund für die Anpassung der Berechnungsmethode sind die **sinkenden Rentenleistungen für erwerbsgeminderte Personen** der Rentenreform von 2001. Die durchschnittliche EM-Rente ist von 676 Euro im Jahr 2001 auf nur noch 607 Euro im Jahr 2012 gesunken.

Grundlagen zur gesetzlichen Erwerbsminderungsrente

Die **Erwerbsminderungsrente** erhalten gesetzlich Versicherte, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, im vollen Umfang am Arbeitsleben teilzunehmen. Sobald ein gesetzlich Versicherter nicht mehr in der Lage ist, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten, steht ihm die **volle verminderte Erwerbsrente** zu. Ist dem Versicherten jedoch möglich, täglich zwischen 3 und 6 Stunden zu arbeiten, erhält er nur den Status der **teilweisen Erwerbsminderung**.

Bis zum Jahr 2001 war bei der gesetzlichen Versicherung ein Berufsschutz vorgesehen. Antragsteller hatten damals noch die Möglichkeit, im Fall einer Berufsunfähigkeit eine **Rente** zu beantragen. Dieses Recht wurde mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit grundsätzlich gestrichen. Nach Ansicht des Gesetzgebers hat ein Versicherter sich gegen dieses Risiko privat abzusichern.

Allerdings hat der Gesetzgeber für ältere Versicherte aufgrund des höheren Einstiegsalters und der damit verbundenen höheren Einstiegsbeiträge eine

Übergangsregelung geschaffen. Aus diesem Grund besteht für alle gesetzlich Versicherten mit einem Geburtsdatum vor dem 2. Januar 1961 noch ein Berufsschutz. Sobald diese Versicherten nicht mehr in der Lage sind, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf weiterzuarbeiten, können sie grundsätzlich eine Rente beantragen. Allerdings sieht der Gesetzgeber auch in diesem Fall bei der **Erwerbsminderungsrente** eine Verweisbarkeit vor. Der Rententräger zahlt also nur, wenn der Versicherte auch nicht in einem vergleichbaren Beruf arbeiten kann.

Erwerbsminderungsrente: Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsdauer

Die **Erwerbsminderungsrente** wird von der **gesetzlichen Rentenversicherung** gezahlt. Grundsätzlich haben alle gesetzlich Versicherten, die innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre in die gesetzliche Versicherung eingezahlt haben, einen Anspruch im Fall der Erwerbsminderung. In einigen Ausnahmefällen muss diese Wartezeit nicht eingehalten werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder während der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes eintritt.

Sobald die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderung vorliegen, erhält der gesetzlich Versicherte die **volle beziehungsweise teilweise Erwerbsminderungsrente**. In der Regel wird diese Rente seit dem Jahr 2001 als Zeitrente ausgezahlt, sie ist somit befristet. Eine unbefristete Rente ist nur in wenigen Ausnahmefällen, bei denen keine gesundheitlichen Verbesserungen abzusehen sind, möglich.

Personen, die eine **Zeitrente** bewilligt bekommen, erhalten die erste Rentenzahlung erst im siebten Monat nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Bei zeitlich unbefristeten Renten hingegen erfolgt die Rentenzahlung bereits ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit.

Aufgrund des Wegfalls des Berufsschutzes ist es in der Praxis häufig schwierig, eine Rente aufgrund einer Erwerbsminderung zu erhalten. Sollte dem Antrag jedoch entsprochen werden, reicht die **Rentenhöhe** zumeist nicht aus, um den Verdienstausfall zu kompensieren. Im Falle einer vollen Erwerbsminderung erhält der Versicherte etwa 40 Prozent seines letzten Bruttogehalts, bei einer teilweisen Erwerbsminderung reduziert sich der Betrag sogar auf 20 Prozent.

Private Berufsunfähigkeitsversicherung als Alternative zur Erwerbsminderungsrente

Die gesetzliche **Erwerbsminderungsrente** wird nur im Falle der Arbeitsunfähigkeit bezahlt. In den meisten Fällen tritt bei den Versicherungsnehmern jedoch keine Erwerbsunfähigkeit, sondern eine Berufsunfähigkeit ein. Alle Versicherten, die nach dem 01.01.1961 geboren sind, erhalten in einem solchen Fall keine Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung.

Theoretisch ist zwar im Fall einer **Berufsunfähigkeit** eine Teilhabe am Arbeitsmarkt möglich, oft gestaltet sich jedoch das Finden eines neuen Arbeitsplatzes schwierig. Zudem ist die Aufnahme einer Beschäftigung in einer anderen Branche zumeist mit Lohnausfällen verbunden. Ein gelernter Maurer, der beispielsweise aufgrund von Rückenproblemen seinem Beruf nicht mehr nachgehen kann, wird in der Regel als Pförtner wesentlich weniger Geld verdienen. Aus diesem Grund ist eine private Absicherung der Berufsunfähigkeit dringend zu empfehlen.

Private Versicherungsgesellschaften leisten auch im Fall einer Berufsunfähigkeit und sehen zumeist **keine abstrakte Verweisung** vor. Grundsätzlich sind zwar privat Versicherte auch dazu angehalten, sich beruflich umzuorientieren, eine Verweisung auf einen anderen Beruf ist jedoch nur bei einer Zumutbarkeit möglich. Laut der allgemeinen Definition bedeutet dies, dass der Versicherte eine Arbeitsstelle in einem anderen Arbeitsgebiet nur annehmen muss, wenn das Verdienstniveau sich ähnlich gestaltet. Zumeist ist dieser Fall gegeben, wenn der Versicherte mindestens 80 Prozent seines letzten Nettogehalts verdient.

Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns an!
Ihre Dagmar Schneegans-Lohnbuchhalterin

Anhebung des Kindergeldes und der Grund- und Kinderfreibeträge

Die Bundesregierung ist verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, den Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld regelmäßig an das Existenzminimum anzupassen. Aufgrund der Vorgaben des 10. Existenzminimumberichtes hat das Bundeskabinett dem nun Folge geleistet und mit Beschluss vom 25. März 2015 einen entsprechenden Gesetzesentwurf verabschiedet. Auch eine Erhöhung des Kinderzuschlages ist geplant.

Der steuerliche Grundfreibetrag soll hiernach in 2015 zunächst um 118 € und in 2016 dann noch einmal um 180 € erhöht werden. Der Kinderfreibetrag soll für dieses Jahr um 144 € und in 2016 um weitere 96 € erhöht werden. Entsprechend wird auch das Kindergeld angehoben. In 2015 steigt das Kindergeld um 4 € und in 2016 noch einmal um 2 €.

Der Kinderzuschlag für Eltern die zwar in der Lage sind, ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, jedoch den Bedarf ihrer Kinder nicht decken können, wird um 20 € erhöht.

Somit ergeben sich zukünftig die folgenden Werte:

Grundfreibetrag
(aktuell 8.354 €):

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 118 € auf 8.472 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 180 € auf 8.652 €

Kinderfreibetrag
(aktuell 7.008 € einschl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung):

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 144 € auf 7.152 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 96 € auf 7.248 €

Kindergeld
(aktuell 184 € für das erste und zweite Kind, 190 € für das dritte Kind und 215 € für das vierte Kind und weitere Kinder):

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 4 € monatlich je Kind
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 2 € monatlich je Kind

Kinderzuschlag
(aktuell max. 140 € monatlich):

- Anhebung ab 1. Juli 2016 um 20 € monatlich

Hinweis:
Die Erhöhung des Kindergeldes und der Freibeträge soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 erfolgen. Nach Aussage des Bundesministeriums für Finanzen wurden im vergangenen Jahr rund 66 Mrd. € für die Unterstützung von Familien und Kindern ausgegeben.

Quelle: Pressemitteilung des BMF, Nr. 14 vom 25. März 2015, www.bundesfinanzministerium.de

Kein Abgeltungsteuersatz bei finanzieller Abhängigkeit

Die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes von 25 % bei Kapitalerträgen ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind.

Der BFH hat im vergangen Jahr entschieden, dass ein Näheverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht alleine auf ein Angehörigenverhältnis gestützt werden kann. Nach Auffassung des BFH ist ein Näheverhältnis nur dann gegeben, wenn einer der beteiligten Steuerpflichtigen auf den anderen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen habe. Mit diesen Urteilen hat der BFH der bis dahin geltenden Verwaltungsauffassung eine Absage erteilt und somit neuen Gestaltungsspielraum geschaffen. In der Literatur wurde teilweise die Meinung vertreten, dass ein solches Beherrschungsverhältnis wohl nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben sein dürfte.

Doch nun hat der BFH in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein solches Beherrschungsverhältnis, das die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes ausschließt, dann vorliegt, wenn der Darlehensnehmer finanziell vom Darlehensgeber abhängig ist.

Im entschiedenen Fall gewährte der Steuerpflichtige seiner Ehefrau fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung und Renovie-

rung einer fremd vermieteten Immobilie. Die Ehefrau verfügte über keinerlei eigene finanzielle Mittel oder ausreichende Sicherheiten. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Ehemannes mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahestehende Personen" im Sinne des Gesetzes seien.

In seinem Urteil unterstrich der BFH noch einmal, dass er keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses vom Abgeltungssteuersatz habe.

Unter den Begriff der „nahestehenden Person" fielen nach dem Wortsinn alle natürlichen Personen, die zueinander in enger Beziehung stehen. Diese Voraussetzung sei bei Eheleuten erfüllt, da bereits das auf der Eheschließung beruhende Näheverhältnis auf eine enge Bindung schließen lasse. Indes reiche ein allein auf das Angehörigenverhältnis begründetes Näheverhältnis nicht aus, um den Abgeltungssteuersatz auszuschließen. Im Streitfall komme jedoch hinzu, dass der Ehemann als Darlehensgeber einen beherrschenden Einfluss auf seine Ehefrau ausüben könne. Der Ehefrau verblieb hinsichtlich der Finanzierung kein eigener Entscheidungsspielraum, da ein fremder Dritter den Erwerb und die Renovierung des Objekts durch die Ehefrau nicht zu 100 % finanziert hätte. Danach war die Ehefrau bei der Aufnahme der Darlehen von dem Ehemann als Darlehensgeber (absolut) finanziell abhängig, so dass ein Beherrschungsverhältnis vorliege.

Hinweis:
Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit dem neuen Urteil des BFH umgehen wird. Man kann jedoch damit rechnen, dass die Finanzämter bei Darlehensverhältnissen zwischen Angehörigen die finanzielle Situation des Darlehensnehmers genauer unter die Lupe nehmen werden und entsprechende Nachweise fordern.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Januar 2015, VIII R 8/14, LEXinform 0934515

Anrechnung von Einkommensteuervorauszahlungen nach einer Scheidung

Vor dem Finanzgericht Schleswig Holstein ging es um die Frage, wie Einkommensteuervorauszahlungen, die vom alleinigen Konto eines Ehegatten nach der Scheidung der Eheleute gezahlt werden, auf die (geschiedenen) Eheleute anzurechnen sind.

Für das Streitjahr leistete der Steuerpflichtige Einkommensteuervorauszahlungen von rund 12.000 €. Diese wurden von seinem privat als auch geschäftlich genutztem Bankkonto per Überweisung beglichen. Der Vorauszahlungsbescheid war an die Eheleute adressiert. Die Ehe wurde bereits im Laufe des Streitjahres geschieden, wovon das Finanzamt jedoch erst im Folgejahr erfuhr. Bei der Einkommensteuerveranlagung wurde eine Einkommensteuer gegen den Steuerpflichtigen von rund 6.500 € festgesetzt. Die geschiedene Ehefrau erzielte im Streitjahr nur geringe Einkünfte, weshalb gegen sie keine Einkommensteuer festgesetzt wurde.

Das Finanzamt rechnete die vom Steuerpflichtigen geleisteten Einkommensteuervorauszahlungen dem Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau jeweils zur Hälfte zu und forderte somit vom Steuerpflichtigen noch einen Nachzahlungsbetrag von 500 €, während es der Exfrau des Steuerpflichtigen einen Erstattungsanspruch von rund 6.000 € zusprach.

Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige zunächst mit einem Einspruch. Seiner Auffassung nach seien die Vorauszahlungen alleine ihm zuzurechnen, da die Ehe im Zeitpunkt der Zahlung der Vorauszahlungen bereits geschieden war. Anders als bei einer intakten Ehen müsse im Zweifel davon ausgegangen werden, dass die Zahlungen nicht gesamtschuldnerisch, sondern nur auf eigene Rechnung geleistet wurden.

Den Einspruch wies das Finanzamt zurück. Es komme nicht darauf an, wer die Vorauszahlungen entrichtet habe, sondern darauf, wie der erkennbare Wille des Zahlenden im Zeitpunkt der Zahlung gewesen sei, d.h. für wessen Schuld die Zahlungen erfolgen sollten. Das Finanzamt habe im Zeitpunkt der Zahlung keine Anhaltspunkte gehabt, dass die Ehe bereits geschieden war. Daher hätte man weiter von

einer gesamtschuldnerischen Tilgungsabsicht des Steuerpflichtigen ausgehen müssen.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Den Finanzbehörden könne nicht zugemutet werden, im Einzelfall die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Steuerschuldner und einem zahlenden Dritten darauf hin zu überprüfen, wer von ihnen - im Innenverhältnis - auf die zu erstattenden Beträge einen Anspruch habe.

Aufgrund der zwischen Ehegatten bestehenden Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft könne man davon ausgehen, dass derjenige Ehegatte, der auf die gemeinsame Steuerschuld zahle, mit seiner Zahlung auch die Steuerschuld des anderen (zusammenveranlagten) Ehegatten begleichen wolle.

Hinweis:
Sollten Sie in Fällen der Ehegattenveranlagung eine andere Zurechnung der Vorauszahlungen wünschen als die gesamtschuldnerische Zurechnung auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen, so müssen Sie dies dem Finanzamt noch vor der Entrichtung der Vorauszahlungsbeträge mitteilen. Erlässt das Finanzamt einen Vorauszahlungsbescheid, der an die Ehegatten adressiert ist, obwohl die Ehe bereits geschieden wurde oder die Ehegatten dauernd getrennt leben, so müssen Sie gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Auch wenn die Vorauszahlungen zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid des vorangegangen Veranlagungszeitraums festgesetzt wurden, so ist diese Festsetzung ein eigenständiger Verwaltungsakt, der unabhängig vom Einkommensteuerbescheid anzugreifen ist. Wir unterstützen Sie gerne hierbei.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8. Juli 2014, 5 K 93/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VII R 38/14), LEXinform Nr. 5017024

Ohne Beleg kein Betriebsausgabenabzug

Das Finanzgericht München hat festgestellt, dass der Steuerpflichtige die betriebliche Veranlassung von Betriebsausgaben sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nachweisen muss. Ein allgemein bekannter Grundsatz! Ein fehlender Nachweis geht zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Dieser Grundsatz kam auch in folgendem Streitfall zur Anwendung: Steuerpflichtige Eheleute erzielten im Jahr 2002 Einkünfte aus gewerblichen Betrieben und aus nichtselbstständiger Arbeit. Mangels Abgabe einer Steuererklärung wurden die Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt geschätzt. Daraufhin gaben die Steuerpflichtigen nachträglich eine Steuererklärung ab, in der sie einen Verlust aus dem Gewerbebetrieb der Ehefrau erklärten. Das Finanzamt änderte daraufhin zunächst die Steuerbescheide entsprechend, führte aber später eine Außenprüfung durch. Bei dieser stellte der Betriebsprüfer fest, dass die Steuerpflichtige Umsätze aus Rechnungen, die sie an unterschiedliche Firmen gestellt hatte, nicht erklärt hatte. Gegen die Ehefrau wurde daher ein Strafverfahren wegen Einkommensteuer- und Umsatzsteuerhinterziehung eingeleitet. Gegen den Änderungsbescheid legte sie schließlich Klage ein.

Vor Gericht erklärte sie, dass sie einen Großteil der Rechnungsbeträge an einen Dritten, der die streitigen Umsätze für sie ausgeführt habe, weitergeleitet habe. Diesen benannte sie auch als Zeugen. Im Verlauf des Verfahrens ergaben sich aber diverse Widersprüche in den Aussagen und Nachweisen der Steuerpflichtigen und des Zeugen, so dass das Finanzgericht München erhebliche Zweifel nicht nur an der Höhe, sondern auch an der betrieblichen Veranlassung der behaupteten Zahlungen hatte. Es wies die Klage ab.

Hinweis:
Der Steuerpflichtige trägt die objektive Beweislast für die betriebliche Veranlassung der als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendung. Sind die Verhältnisse einer Zahlung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unklar, kann das Finanzamt die betriebliche Veranlassung der Zahlung in Frage stellen. Dies hat zur Folge, dass bei einem fehlenden Nachweis der Betriebsausgabenabzug vom Finanzamt versagt wird.

Quelle: FG München, Urteil vom 10. Oktober 2013, 10 K 2411/13, LEXinform Nr. 5015944

Fahrten zwischen Wohnung und wechselnden Betriebsstätten

Nach einem neuen Urteil des BFH können Selbstständige für Fahrten zu ständig wechselnden Betriebsstätten, von denen keiner eine besondere zentrale Bedeutung zukommt, die tatsächlichen Aufwendungen und nicht nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehen.

Im Streitfall war eine Steuerpflichtige als freiberuflich tätige Musiklehrerin im Auftrag einer kommunalen Musikschule in mehreren Schulen und Kindergärten tätig. Im Regelfall suchte sie jede dieser Einrichtungen außerhalb der Schulferien einmal wöchentlich auf und benutzte hierfür ihr privates Kfz. Die Fahrtkosten setzte sie in Höhe von 0,30 € für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer an - nicht nur für die einfache Fahrt. Das Finanzamt akzeptierte jedoch nur einen Betriebsausgabenabzug in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage statt. Dieses Urteil wurde nun vom BFH im Revisionsverfahren bestätigt.

Die Schulen und Kindergärten erfüllen nach ständiger Rechtsprechung des BFH zwar grundsätzlich den Betriebsstättenbegriff, was eine Kappung der Aufwendungen auf die Höhe der Entfernungspauschale zur Folge hätte. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei der Ermittlung von Gewinneinkünften sollen jedoch mit den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei der Ermittlung von Überschusseinkünften gleich behandelt werden.

Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung ist die Entfernungspauschale dann nicht anwendbar, wenn der Arbeitnehmer an ständig wechselnden auswärtigen Tätigkeitsstätten tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer keine regelmäßige

Arbeitsstätte innehat, die für ihn den Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit darstellt. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung müssten diese Grundsätze auch bei den Gewinneinkünften angewendet werden.

Entscheidend ist, ob eine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten hat, so dass diese mit einer regelmäßigen Arbeitsstätte gleichzusetzen ist, so der BFH. Das sei hier nicht der Fall. Keine der aufgesuchten Einrichtungen habe eine besondere zentrale Bedeutung.

Hinweis:
Auch ab 2014 ergibt sich im vorliegenden Fall kein anderes Ergebnis. Die Verwaltung wendet das ab 2014 für Arbeitnehmer geltende neue Reisekostenrecht entsprechend auch für Selbstständige an. Ein Selbstständiger hat ebenfalls nur noch eine (erste) Betriebsstätte. Erste Betriebsstätte ist die Tätigkeitsstätte, an der der Steuerpflichtige dauerhaft typischerweise arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird. Treffen diese Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zu, ist die der Wohnung des Steuerpflichtigen näher gelegene Tätigkeitsstätte erste Betriebsstätte. Wird der Steuerpflichtige, wie im obigen Fall, an keiner Betriebsstätte dauerhaft, also für mindestens 2 Tage in der Woche tätig, so hat er keine Betriebsstätte, mit der Folge, dass für alle Fahrten die tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Oktober 2014, III R 19/13, LEXinform Nr. 0929853

Originalrechnung als Voraussetzung für Vorsteuervergütung

Ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz hatte die Vergütung von Vorsteuerbeträgen i.H.v. 2,8 Mio. € im Rahmen des besonderen Vorsteuervergütungsverfahrens beantragt. Im Folgejahr reichte es einen zweiten Antrag auf Vorsteuervergütung i.H.v. 272.000 € ein. Mit den Anträgen wurde u.a. eine Rechnungskopie eingereicht.

Das Bundeszentralamt für Steuern versagte die Vorsteuervergütung aus der kopierten Rechnung mangels Vorlage der Originalrechnung. Dagegen erhob das schweizerische Unternehmen Klage und reichte die Originalrechnung nach. Der beauftragte Rechtsanwalt gab an, dass die Rechnung bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht auffindbar gewesen sei, da alle Unterlagen in mehreren Kartons abgelegt gewesen seien und an ein Treuhandbüro versandt worden waren. Dort wurde sie erst nachträglich gefunden.

Die Klage des Unternehmens wegen der Versagung der Vorsteuervergütung wurde sowohl vom Finanzgericht Köln als auch vom BFH abgewiesen. Begründet wurde dies mit der nicht fristgerechten Vorlage der Originalrechnung. Die verspätete Vorlage der Originalrechnung im Klageverfahren heile dieses Versäumnis nicht.

Hinweis:
Bei der Antragsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Bereits mit dem Vergütungsantrag sind die Rechnungen und Einfuhrbelege im Original beizufügen. Ein Verzicht auf die Originalrechnung kommt sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als auch unter dem des Diskriminierungsverbotes nur in Betracht, wenn das Abhandenkommen der Rechnung vom Steuerpflichtigen nicht zu vertreten ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. November 2014, V R 39/13, LEXinform Nr. 0934375

Vorsteuerabzug bei falsch adressierten und später berichtigten Rechnungen

Das Finanzgericht Münster hat einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) hinsichtlich der Frage abgelehnt, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist, wenn eine zuvor falsch adressierte Rechnung noch während einer Außenprüfung berichtigt wird.

Antragstellerin war eine GmbH, an der zwei Gesellschafter beteiligt waren. Eine Gesellschafterin war daneben eigenständige Unternehmerin und verpachtete eine Reithalle und Ställe. Während einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer fest, dass Rechnungen, die bei der GmbH als Betriebsausgaben erfasst waren und für die auch die Vorsteuer gezogen worden war, nicht an die GmbH selbst, sondern an die Gesellschafterin adressiert waren. Obwohl die GmbH noch während der Betriebsprüfung korrigierte Rechnungen vorlegen konnte, die nun richtigerweise an die GmbH adressiert waren, strich der Betriebsprüfer rückwirkend den Vorsteuerabzug. Das Finanzgericht Münster hatte keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise.

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss aus der Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des Leistungsempfängers möglich sein. Hierzu müssen der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers auf der Rechnung angegeben sein. Bei einem abweichenden Firmennamen oder unvollständigen Angaben müssen sich Namen und Anschrift aus anderen Unterlagen eindeutig feststellen lassen.

Auch vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung, wonach es noch bis zu einer Einspruchsentscheidung über das Ergebnis einer Betriebsprüfung möglich ist, berichtigte Rechnungen vorzulegen, die dann eine Rückwirkung für die Vergangenheit entfalten, dürfe hier eine Rückwirkung nicht in Betracht kommen. Es handelte sich nach Auffassung der Richter nämlich nicht um einen offensichtlichen Fehler, der das Steueraufkommen nicht gefährdete. Die GmbH und die Gesellschafterin seien zwei unterschiedliche Steuersubjekte. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschafterin die Vorsteuer für ihr Unternehmen geltend gemacht habe. Es sei für das Gericht nicht erkennbar, dass der Aussteller der Rechnung die ursprüngliche Rechnung widerrufen habe. Gehe aus der „berichtigten“ Rechnung ein anderer, neuer Leistungsempfänger hervor, so handele es sich um eine weitere Rechnung.

Hinweis:
Aus dem Urteil des Finanzgerichtes Münster ergeben sich negative Konsequenzen für den Leistungsempfänger, aber auch für den Leistenden. Nach der positiven Rechtsprechung des EuGH soll es möglich sein, Rechnungen noch während einer Außenprüfung zu korrigieren, wodurch eine Verzinsung der Vorsteuer aus der unrichtigen Rechnung vermieden werden kann. Laut dem FG Münster besteht diese Möglichkeit jedoch nicht, wenn die Rechnung falsch adressiert wurde, insbesondere wenn der falsche Unternehmer bezeichnet wurde. Abgesehen davon soll es auch nicht ausreichend sein, dass der Leistende eine korrigierte Rechnung mit dem richtigen Adressaten ausstellt. Sofern zwei Rechnungen vorliegen, schuldet der Leistende dann sowohl aus der falschen als auch aus der richtigen Rechnung die Umsatzsteuer. Er muss daher in solchen Fällen neben der neuen, richtigen Rechnung auch noch eine Stornorechnung zur alten Rechnung erstellen.
Sie sollten stets alle eingehenden Rechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen!

Quelle: FG Münster, Beschluss vom 16. Dezember 2013, 5 V 1915/13 U, rechtskräftig, DStRE 6/2015 S. 352

Ordnungsgemäße Führung von Büchern in elektronischer Form

Ersetzendes Scannen

Die Bundessteuerberaterkammer hatte von der Finanzverwaltung gefordert, sich dazu zu äußern, ob im Fall einer digitalisierten Buchführung, also einer Buchführung anhand von eingescannten Belegen, eine Vernichtung der Originalbelege erfolgen kann. Dieser Forderung ist die Verwaltung in ihrem Schreiben nachgekommen.

- Die Finanzverwaltung hat keine Bedenken dagegen, dass Belege, die durch Scannen digitalisiert wurden, im Anschluss vernichtet werden.

- Jedoch sollte der Arbeitsablauf unbedingt in einer entsprechenden Verfahrensdokumentation festgehalten werden. In dieser sollte u.a. geregelt werden

  - wer scannt,

  - wie und wann die Vernichtung der Papierbelege erfolgt,

  - wer die Belege vernichtet,

  - welche Archivierungssysteme eingesetzt werden,

  - wie die Unveränderbarkeit der Belege sichergestellt wird.

Der Einsatz des ersetzenden Scannens kann für Unternehmer eine nicht unbeachtliche Zeit- und Kostenersparnis bedeuten. Gerade bei Unternehmen, die eine große Anzahl von Belegen aufbewahren müssen, können so Archivierungskosten gespart werden. Durch eine Digitalisierung der Buchführungsunterlagen kann ein optimaler Austausch von Belegen und Auswertungen zwischen den Unternehmern und der Steuerkanzlei erfolgen. Dies spart Wege und Zeit!

Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Buchführung hängen sicherlich von der Größe und der Art des Betriebes ab. Wichtig ist, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle des Unternehmens verschaffen kann. Dafür müssen sich die Geschäftsvorfälle zeitlich und in ihrer Abfolge lückenlos verfolgen lassen.

Hinweis:
Haben Sie Interesse an einer Digitalisierung Ihrer Buchführung ggf. unter Einsatz des ersetzenden Scannens?
Dann sprechen Sie uns an. Wie beraten Sie gerne und erarbeiten mit Ihnen die beste Lösung für Ihr Unternehmen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. November 2014, IV A 4 - S 0316/13/10003, www.bundesfinanzministerium.de

Zugriff auf Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung

Der BFH hat entschieden, dass das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung auf Einzelaufzeichnungen eines PC-gestützten Kassensystems zugreifen darf, auch wenn eine Einzelaufzeichnungspflicht ohne den Einsatz des entsprechenden Kassensystems nicht gegeben wäre.

Im Streitfall ging es um eine Apothekerin, die ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Kassensystem einsetzte. Das Kassensystem erfasste auch Einzeldaten der Warenverkäufe in elektronisch verwertbarer Form. Bei einer Betriebsprüfung stellte die Apothekerin dem Prüfer eine CD mit den Daten des Kassensystems zur Verfügung. Die Datei mit der Einzeldokumentation der Verkäufe hatte sie jedoch entfernt und legte sie auf Anforderung auch nicht vor. Sie sei nicht zu einer Einzelaufzeichnung der Kasseneinnahmen verpflichtet. Dabei berief sich dabei auf ein Urteil des BFH aus den 1960er Jahren.

Während das Finanzgericht dieser Auffassung beipflichtete, gab der BFH der Finanzverwaltung Recht. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verpflichteten Einzelhändler, wie z.B. Apotheker, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen. Verwende der Unternehmer eine Kasse, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Verkäufen aufzeichne und speiche-

re, so sei die Einzelaufzeichnung der Einnahmen auch zumutbar. Diese Daten würden dann auch der Aufbewahrungspflicht unterliegen. Im Rahmen einer Außenprüfung habe die Finanzverwaltung das Recht, die mit Hilfe des Datenverarbeitungssystems (PC-Kasse) erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Prüfung anzufordern.

Hinweis:
Auch hinsichtlich der neuen GoBD wird durch das Urteil des BFH deutlich, dass alle elektronischen Belege mit steuerlicher Relevanz in ihrem Ursprungsformat aufbewahrt werden müssen. Steuerpflichtige mit einer Vielzahl von Bargeschäften können sich nur dann auf die Unzumutbarkeit der Führung von Einzelaufzeichnungen berufen, wenn die eingesetzten Systeme eine Einzelaufzeichnung tatsächlich unzumutbar machen, z.B. wenn die Bareinnahmen lediglich in eine Handkasse eingelegt und am Tagesende per Kassensturz ermittelt und händisch in das Kassenbuch eingetragen werden.
Der BFH stellt jedoch auch klar, dass dieses Urteil nicht bedeutet, dass die Einnahmen auch einzeln gebucht werden müssen. Im Kassenbuch können die Tageseinnahmen weiterhin in einer Summe erfasst und gebucht werden. Speichert das Kassensystem jedoch die einzelnen Einnahmen, so dürfen diese nicht gelöscht werden. Sie müssen entsprechend elektronisch für eine mögliche Außenprüfung vorgehalten werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Dezember 2014, X R 42/13, LEXinform Nr. 0934414

Aufteilung der Kosten eines Arbeitszimmers bei Miteigentum

Ein Steuerpflichtiger erwarb zusammen mit seiner Lebensgefährtin ein Einfamilienhaus. Beide hielten jeweils einen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Objekt. In der Folgezeit führten sie umfangreiche Umbau- und Renovierungsarbeiten durch. Nach Abschluss dieser Arbeiten stand dem Steuerpflichtigen ein Arbeitszimmer zur Verfügung, in dem er seine freiberufliche Tätigkeit ausübte. Dieser Raum bildete den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit, so dass er dem Grunde nach seine vollen Kosten für das Arbeitszimmer geltend machen konnte. Zur Finanzierung nahmen er und seine Lebensgefährtin mehrere Darlehen auf. Die laufenden Raten (Zins und Tilgung) wurden allein von einem Konto des Steuerpflichtigen abgebucht. Mit Abschluss der Arbeiten vermietete die Lebensgefährtin ihren hälftigen (ideellen) Anteil an den Büroräumen an den Steuerpflichtigen.

Dieser machte zunächst die Miete an seine Lebensgefährtin sowie die hälftigen Zinsen, Abschreibung und sonstigen Raumkosten als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt erkannte das Mietverhältnis jedoch nicht an und erließ einen Einkommensteuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, in dem es die erklärten hälftigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen ansetzte, jedoch ohne die Miete.

Gegen diesen Bescheid legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und reichte eine geänderte Gewinnermittlung ein. In der Gewinnermittlung machte er nunmehr keinen Mietaufwand mehr geltend, setzte jedoch nicht nur die hälftigen Aufwendungen für das Arbeitszimmer an, sondern die vollen Aufwendungen.

Auch dies lehnte das Finanzamt ab, da der Steuerpflichtige nur hälftiger Eigentümer des Hauses sei und daher auch nur die hälftigen Aufwendungen für das Arbeitszimmer geltend machen könne.

Die Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf blieb erfolglos. Das Gericht stützte sich bei seiner Entscheidung auf die Grundsatzentscheidungen des BFH in den Fällen von Ehegatten-Arbeitszimmern.

Zum einen seien die Aufwendungen nur insoweit abzugsfähig als sie seinem Miteigentumsanteil am Objekt entsprächen. Weiter führte das Finanzgericht aus, dass die gezahlten Schuldzinsen, auch wenn diese allein vom Konto des Steuerpflichtigen bezahlt wurden, diesem nur zur Hälfte zugerechnet werden könnten. Er und seine Lebensgefährtin hätten die Darlehen zur Finanzierung des Hauserwerbs und der Renovierung als Gesamtschuldner aufgenom-

men. Daher sei die Hälfte der Zinsen der Lebensgefährtin zuzurechnen. Eine ausdrückliche Vereinbarung darüber, dass diese alleine vom Steuerpflichtigen zu tragen waren, fehle.

Hinweis:
Bemerkenswert ist dennoch, dass das Finanzgericht in seiner Entscheidung durchblicken ließ, dass es wohl den Mietvertrag zwischen dem Steuerpflichtigen und seiner Lebensgefährtin anerkannt hätte. Zwar sei von der Rechtsprechung ein solcher Mietvertrag zwischen Ehegatten in der Vergangenheit nicht anerkannt worden, die Rechtsprechung habe sich hier jedoch zum Teil darauf gestützt, dass dem das Arbeitszimmer nutzenden Ehegatten das Recht auf dessen ausschließliche Nutzung bereits aufgrund der Vorschriften über die eheliche Unterhaltsgewährung zustehe. Soweit aus den ehelichen Unterhaltspflichten die Pflicht zur unentgeltlichen Überlassung der für die Berufsausübung benötigten Räume abgeleitet und hieraus die Unzulässigkeit einer „Verrechtlichung“ des Nutzungsverhältnisses abgeleitet werde, lasse sich diese Überlegung nicht auf die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen, da zwischen diesen keine entsprechenden Unterhaltspflichten bestünden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 21. Oktober 2014, 13 K 1554/12 E, Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de

Arbeitszimmer eines Pensionärs

Grundsätzlich besteht zwar ein Abzugsverbot für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Die Kosten können jedoch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten unbegrenzt abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt. Steht dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist der Abzug der Aufwendungen auf einen Höchstbetrag von 1.250 € im Jahr begrenzt.

Der BFH hatte nun darüber zu entscheiden, ob auch Einkünfte aus einer Pension bei der Feststellung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen sind.

Ein Steuerpflichtiger war bereits Pensionär und bezog Versorgungsbezüge aus seiner früheren Tätigkeit. Diese machten den Hauptteil seiner Einkünfte aus. Außerdem erzielte er Vermietungseinkünfte und Einkünfte aus einer selbstständigen Gutachtertätigkeit. Die Gutachtertätigkeit übte er in einem häuslichen Arbeitszimmer aus, das sich im Keller seines Einfamilienhauses befand. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte er als Betriebsausgaben in voller Höhe geltend.

Das Finanzamt erkannte nur den Höchstbetrag von 1.250 € als Betriebsausgaben an. Der Mittelpunkt der Berufstätigkeit richte sich nach dem inhaltlichen Schwerpunkt der beruflichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen. In die Beurteilung dieser Frage seien sämtliche Einkunftsarten einzubeziehen. Beziehe man die Ruhestandsbezüge mit ein, sei die Gutachtertätigkeit aufgrund der daraus erzielten geringen Einnahmen nur als Nebentätigkeit einzuordnen.

Das Finanzgericht beurteilte dies jedoch anders und wurde nun vom BFH bestätigt. Bei der Feststellung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit sei auf die gesamte Tätigkeit des Steuerpflichtigen abzustellen. Daher seien nicht nur die Einkunftsarten, bei denen eine Tätigkeit prägend sei, zu berücksichtigen, sondern auch solche, bei denen die „Nutzenziehung" im Vordergrund stehe, z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Einkünfte, die nach Erreichen einer Altersgrenze allein aufgrund einer früheren, nicht mehr ausgeübten Tätigkeit gezahlt werden, seien in die Gesamtbetrachtung zur Beurteilung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung hingegen nicht mit einzubeziehen. Da im Streitfall die Tätigkeit als Vermieter wegen ihrer Geringfügigkeit hinter die Gutachtertätigkeit zurücktrat, erkannte der BFH daher die gesamten Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer an.

Auch hinsichtlich der Ermittlung des Flächenschlüssels bekam der Steuerpflichtige vom BFH Recht. Das Finanzgericht hatte bei der Ermittlung des Flächenschlüssels alle Räume, die sich im Keller befanden - auch die, die nicht Wohnzwecken dienten, wie z.B. ein Zubehörraum - bei der Gesamtfläche berücksichtigt. Laut BFH sind jedoch nur Räume zu berücksichtigen, die Wohnzwecken dienen.

Hinweis:
Das Urteil des BFH ist zu begrüßen. Wurden bei Ihnen in einem vergleichbaren Fall die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer unter Berücksichtigung von Altersbezügen auf den Betrag von 1.250 € gekürzt, so kann man dem Finanzamt mit dem Urteil des BFH entgegentreten. Wir unterstützen Sie gerne hierbei.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. November 2014, VIII R 3/12, NWB-DokID: VAAAE-85279

Privates Veräußerungsgeschäft unter aufschiebender Bedingung

Wird ein privates Grundstück erworben und innerhalb von 10 Jahren wieder veräußert, so unterliegt ein sich hieraus ergebender Veräußerungsgewinn als ein sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer. Maßgebend für die Berechnung der Zehnjahresfrist sind die Zeitpunkte der Abschlüsse der obligatorischen Verträge.

Der BFH hatte nun darüber zu entscheiden, wie der Veräußerungszeitpunkt bei einem

Rechtsgeschäft mit einer aufschiebenden Bedingung zu bestimmen ist.

Ein Steuerpflichtiger erwarb im März 1998 ein Grundstück, das mit der Betriebsanlage einer Eisenbahn bebaut war. Mit notariellem Vertrag vom 30. Januar 2008, also gerade noch innerhalb des 10 Jahreszeitraums, veräußerte er das Grundstück an die Stadt.

Der Vertrag enthielt jedoch eine aufschiebende Bedingung. Er sollte erst dann wirksam werden, wenn das Eisenbahn-Bundesamt bzw. die zuständige Behörde der Entwidmung des Grundstückes zustimmte, d.h. dass das Grundstück auch für andere Zwecke als den Eisenbahnbetrieb genutzt werden durfte. Diese Zustimmung erteilte die Behörde erst im Dezember 2008, also außerhalb der 10 jährigen Spekulationsfrist.

Das Finanzamt sah als Veräußerungszeitpunkt den 30. Januar 2008 an, wohingegen der Steuerpflichtige die Auffassung vertrat, dass erst mit dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung die Veräußerung vollzogen worden war.

Die Ansicht des Steuerpflichtigen teilte zwar auch das Finanzgericht Münster, der BFH sah dies nun jedoch anders, so dass ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn („Spekulationsgewinn“) zu erfassen war.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes sei bei der Veräußerung des Grundstücks die zehnjährige Veräußerungsfrist nicht abgelaufen gewesen. Da mit den beiderseitigen Willenserklärungen der Kaufvertrag für die Vertragspartner zivilrechtlich bindend wurde und damit die Voraussetzungen für eine Realisierung der Wertsteigerungen verbindlich eintraten, sei es entgegen der Auffassung des Steuerpflichtigen unerheblich, dass der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung außerhalb der Veräußerungsfrist lag. Dementsprechend sei auch der Kaufpreis schon vor dem vereinbarten Rechtsübergang überwiesen worden.

Hinweis:
Bei einem wegen vollmachtloser Vertretung auf der Erwerberseite schwebend unwirksamen - genehmigungsbedürftigen - Rechtsgeschäft hatte der BFH in einer früheren Entscheidung auf den Zeitpunkt der Genehmigung und nicht auf den Zeitpunkt der zivilrechtlich rückwirkenden Wirksamkeit des Vertragsabschlusses abgestellt. Anders als im Streitfall lagen dort aber keine bindenden Vertragserklärungen beider Vertragspartner innerhalb der Spekulationsfrist vor, weshalb dieses Urteil laut BFH mit seiner jetzigen Entscheidung im Einklang steht.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. Februar 2015, IX R 23/13, BeckRS 2015, 94564

Entmüllungskosten sind keine Nachlassverbindlichkeiten

Ein Steuerpflichtiger erbte von seinem verstorbenen Onkel verschiedene Immobilien. Darunter war auch eine alte ehemalige Scheune, die in den 1960er Jahren in ein Wohnhaus umgebaut wurde und in dem der Onkel bis zu seinem Tod wohnte. Das Haus wurde später zum Preis von rund 56.000 € veräußert.

Das Finanzamt setzte den Grundbesitzwert des Objektes aber nach dem Sachwertverfahren mit 120.000 € fest. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens machte der Neffe geltend, dass das Gebäude abbruchreif und darüber hinaus vollständig vermüllt gewesen sei. Der Erblasser sei ein „Messi“ gewesen. Letztendlich erkannte das Finanzamt den Verkaufspreis als Grundbesitzwert an und ließ weitere Kosten zum Abzug zu, u.a. Fahrtkosten, nur die Entmüllungskosten von rund 17.000 € erkannte es nicht an.

Die nach erfolglosem Einspruch eingereichte Klage wies das Finanzgericht ab. Als Nachlassverbindlichkeiten seien die Kosten abzugsfähig, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses (z.B. Kosten der Testamentseröffnung, der Erteilung des Erbscheins etc.) oder mit der Erlangung des Erwerbes (z.B. Erbenermittlungskosten) entstünden. Kosten der Verwaltung des Nachlasses seien davon ausgeschlossen. Habe der Erbe seine rechtliche Herrschaft über die

Gegenstände des Nachlassvermögens erlangt, bilde dies eine Zäsur, die den engen sachlichen Zusammenhang zu den berücksichtigungsfähigen Nachlasskosten unterbreche.

Die geltend gemachten Entmüllungskosten stellten derartige nichtabzugsfähige Kosten der Verwaltung des Nachlasses dar. Der Zustand des Hauses könne zwar ein tatsächliches Hindernis in Bezug auf den späteren Verkauf des Objektes gewesen sein, hindere aber den Erben nicht daran, das rechtliche Erbe des Grundstückes anzutreten.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Dezember 2014, 7 K 1377/14, LEXinform Nr. 5017441

Schenkungsteuer bei Zahlung für eine Lebensversicherung durch einen Dritten

Ein Steuerpflichtiger schloss im eigenen Namen einen Rentenversicherungsvertrag ab. Die monatlichen Versicherungsprämien sollten im ersten Jahr 5.000 € betragen und sich jährlich erhöhen. Die Prämienzahlungen wurden jeweils von der Tante des Steuerpflichtigen durch Überweisung an die Versicherungsgesellschaft entrichtet. Das Finanzamt beurteilte die monatlichen Zahlungen der Tante als jeweils selbstständige Schenkung an den Neffen und setzte hierfür Schenkungssteuer fest.

Die Klage, mit der der Steuerpflichtige die Bewertung der Geldzuwendungen seiner Tante mit zwei Dritteln der gezahlten Beiträge nach dem (früheren) Bewertungsgesetz begehrte, hatte zunächst Erfolg.

Der BFH war jedoch anderer Meinung: Die laufende Zahlung der Versicherungsprämien für eine vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Lebensversicherung durch einen Dritten ist eine freigebige Zuwendung und nicht als mittelbare Schenkung eines Rentenversicherungsanspruchs zu beurteilen.

Er führt in der Begründung zu seinem Urteil aus, dass der Schenkungssteuer jede freigebige Zuwendung unter Lebenden unterliegt. Dabei sei vom Willen des Zuwendenden auszugehen, d.h. davon, was dem Bedachten nach dem Willen des Schenkers geschenkt sein soll. Eine freigebige Zuwendung erfordere eine Vermögensverschiebung zwischen dem Schenker und dem Bedachten, die sich auf die Vermögenssubstanz beziehe.

Der Versicherungsnehmer habe nach Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages bis zum Eintritt des Versicherungsfalls lediglich ein Anwartschaftsrecht. Dieses Anwartschaftsrecht ist Vermögen des Versicherungsnehmers. Die Zahlung der geschuldeten Versicherungsprämie durch einen Dritten begünstige den Versicherungsnehmer durch die Befreiung von der Verpflichtung zur Prämienzahlung.

Hinweis:
Mit der monatlichen Zahlung auf das Konto des Versicherers durch einen Dritten wird die vom Versicherungsnehmer geschuldete Versicherungsprämie getilgt. Diese Tilgungsleistung erfüllt alle Merkmale einer freigebigen Zuwendung.
Ohnehin sind mittlerweile noch nicht fällige Lebensversicherungen zwingend mit dem Rückkaufswert anzusetzen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, II R 26/13, LEXinform Nr. 0929873

Vorsteueraufteilung bei einer Vereinszeitschrift mit Werbeanteil

Ein eingetragener Tennisverein gab eine halbjährlich erscheinende Vereinszeitschrift heraus. Sie beinhaltete neben Beiträgen zum Vereinsgeschehen auch Werbung. Hieraus erzielte der Verein Einnahmen. Im Rahmen einer in Vorjahren durchgeführten Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Seitenanzahl zu 65 % auf den ideellen Bereich des Vereins und zu 35 % auf den angenommenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfiel. Entsprechend erfolgte eine Aufteilung der auf die Druckkosten entfallenden Vorsteuer. Diese Vorgehensweise übernahm der Verein auch in den Folgejahren in seinen Umsatzsteuererklärungen.

Im Jahr 2012 stellte der Verein den Antrag, diese Bescheide dahingehend zu ändern, doch 100 % der Vorsteuern aus den Aufwendungen bezüglich des Vereinsheftes abzuziehen. Dabei verwies er auf ein Urteil des Finanzgerichts München. Aus der Anzeigenwerbung im Vereinsheft würde gegenüber den Kosten der Herstellung ein Gewinn erzielt, sodass die Vorsteuern aus den Herstellungskosten in vollem Umfang und nicht nur anteilig abzugsfähig seien. Das Finanzamt lehnte dies ab und wies auch den hiergegen gerichteten Einspruch zurück.

Das Finanzgericht Köln folgte dem Finanzamt und bestätigte die Rechtmäßigkeit der Bescheide. Ein Unternehmer könne die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden seien, als Vorsteuer abziehen. Der Abzug sei gegeben soweit die Gegenstände oder Dienstleistungen vom Steuerpflichtigen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet würden. Der EuGH habe dies dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen bestehen müsse. Führe ein Steuerpflichtiger sowohl Umsätze aus, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug bestehe, als auch Umsätze, für die dies Recht nicht bestehe, könne er den Vorsteuerabzug nur für den Teil der Mehrwertsteuer vornehmen, der dem Betrag der erstgenannten Umsätze entspreche.

Der Verein sei, soweit er Einnahmen aus der Werbung erziele, Unternehmer i.S. des Umsatzsteuerrechts. Vorsteuerbeträge auf Leistungsbezüge seien von ihm abziehbar, wenn sie mit dieser unternehmerischen Tätigkeit in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stünden. Die Aufwendungen für die Vereinszeitschrift stünden aber nicht ausschließlich mit den steuerpflichtigen Werbeumsätzen im Zusammenhang, sondern auch mit den dem ideellen Bereich zuzuordnenden Artikeln über das Vereinsleben. Insofern seien die angefallenen Vorsteuerbeträge insoweit nicht abziehbar.

Hinweis:
Das Finanzgericht Köln hat die Revision zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung angesichts der anders lautenden Entscheidung des Finanzgerichts München in einem vergleichbaren Sachverhalt zugelassen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 29. Januar 2015, 6 K 3255/13, Revision zugelassen, LEXinform Nr. 5017514